

19. Hol- und Bringtag im Werkhof

Samstag, 4. September 2021, von 09.30 – 11.30 Uhr

Dieses Jahr wird die Sammelstelle im Werkhof zum 19. Mal zu einem Gratisflohmarkt.

Was Sie nicht mehr brauchen, kann jemandem andern von Nutzen sein!

Wie jedes Jahr kann man auf dem Werkhof nicht nur Papier, Alteisen, leere Flaschen, Büchsen, Bauschutt usw. entsorgen, sondern auch nicht mehr gebrauchte Gegenstände bringen, damit andere Leute diese mitnehmen und noch lange daran Freude haben können.

Angenommen werden nur intakte Waren, wie Kleinmöbel, Küchen- und Gartengeräte, Sportartikel, Spielsachen, Bücher, Velos, Geschirr, Werkzeug, etc.

→ Nicht angenommen werden: Skis und Skischuhe, Bettinhalte, Kühlgeräte, TV-Geräte, Computer sowie defekte Gegenstände.

Abgabezeit für Ihre Artikel: Freitag, 3. September * 14.00 – 16.30 Uhr

(* Am Freitag, 3. September, können keine Gegenstände mitgenommen werden.)

Der Gemeinnützige Frauenverein (GFV) betreibt an diesem Anlass wiederum einen Kaffeestand. Auf die Kinder wartet eine kleine Überraschung!

**GEMEINDERAT UND NATUR- UND UMWELTSCHUTZKOMMISSION
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREIN SCHÖFTLAND**

Voranzeige:

Geschäftsausflug des Gemeindepersonals

Am Freitag, 17. September 2021, hat der Gemeinderat die Mitarbeitenden der Gemeinde Schöffland zu einem Geschäftsausflug eingeladen. Mit Ausnahme des Gemeindebauamtes und des Kies- und Sandwerks sowie des Schwimmbades bleiben deshalb sämtliche Gemeindebetriebe an diesem Tag geschlossen. Wir danken unserer Kundschaft im Voraus für das Verständnis.

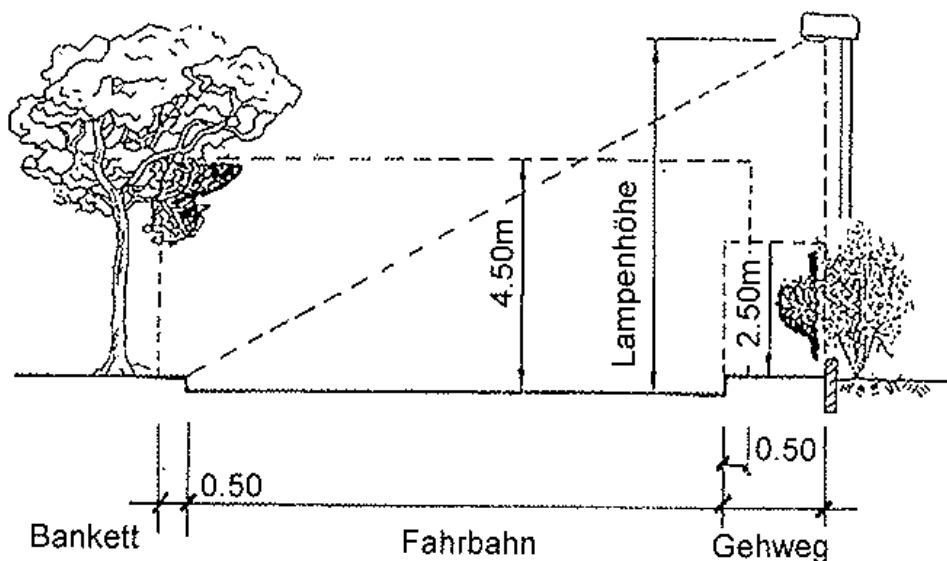
Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger, gefährden den Strassenverkehr und schränken den Winterdienst unnötig ein. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen sind verpflichtet, die in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen ragenden Bäume und Sträucher dauerhaft zurückgeschnitten zu halten.

Die Eigentümer von Grundstücken werden deshalb ersucht, ihrer Pflicht zum regelmässigen Rückschnitt nachzukommen und die an Strassen und Wegen stehenden Bäume, Sträucher und Hecken **bis 31. Oktober 2021 zurückzuschneiden**.

Gemäss §§ 109 bis 112 des kantonalen Baugesetzes gelten hierfür folgende Vorschriften:

1. Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus weder durch Bäume noch durch Sträucher beeinträchtigt werden.
2. In den Strassenraum hineinragende Bäume sind auf eine Höhe von 4.50 m, ab Fahrbahnrand gemessen, aufzuasten. Bei Gehwegen genügen 2.50 m.



3. Hecken und Sträucher sind auf 0.60 m Abstand, gemessen ab der Grundstücksgrenze, zurück zu schneiden. Die Abstände gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante des Trottoirs zu erfolgen.
4. In sämtlichen Sichtzonenbereichen von Einmündungen, Kurvenbereichen und Ausfahrten dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 80 cm hoch sein. Es muss ein sichtfreier Raum (Sichtzone: 30 m bei einer Beobachtungsdistanz von 2.5 m) zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.

Wo die Arbeiten nicht ausgeführt werden, kann der Rückschnitt auf Kosten der Eigentümer veranlasst werden. Es kann gemäss §§ 160 – 162 des Baugesetzes Strafanzeige erstattet werden. Die Grundeigentümer werden zudem auf die Haftung für Unfälle, die aus der Unterlassung des Rückschnittes entstehen können, aufmerksam gemacht.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

GEMEINDERAT